

Benützungsreglement der Schulanlagen

1. Für die Benützung von Schulanlagen zu schulfremden Zwecken ist eine Bewilligung erforderlich, die von der Schulbehörde erteilt wird.
2. Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer nach Möglichkeit durch den Hauswart rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benutzer den Hauswart frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.
3. Den Anordnungen der Schulbehörde und ihrer Organe (auch Hauswarte) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung behält sich die Schulbehörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
4. Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –Gerätschaften ist (nach Rücksprache mit dem Hauswart) nur mit Bewilligung der Schulbehörde gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Schulbehörde nicht haftbar.
5. In allen Räumlichkeiten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
6. Der Zutritt zu den Schulanlagen ist nur mit Schuhen gestattet, welche die Böden nicht beschädigen.
7. Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv; Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulbehörde erteilt werden.
8. Für die Benützung der Schulanlagen legt die Schulpflege einen verbindlichen Turnus fest.
9. Das Öffnen und Schliessen der Schullokalitäten und ihrer Nebenräume sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder des Stellvertreters. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen sowie der Gebrauch von Nachschlüsseln ist untersagt.
10. Die zugeteilten Räume und Häuser dürfen von den benützenden Vereinen oder Kursveranstaltern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden und sind in der Regel spätestens bis 22.00 Uhr zu verlassen.
11. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.
12. An Sonn- und Feiertagen (inkl. deren Vorabende) dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Schulbehörde erforderlich.
13. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen und tritt mit dem nachstehenden Datum in Kraft.

Primarschulpflege Bonstetten